

(Stand Januar 2022)

## Gender-Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der „Stadthalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum“ (nachfolgend auch Kongress- und Kulturzentrum genannt), insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und –räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Die Stadthalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum wird durch die Stadthalle GmbH Oberursel (Tausus) (nachfolgend Stadthalle GmbH genannt) betrieben.

2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse.

3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn die Stadthalle GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB der Stadthalle GmbH.

## § 2 Vertragspartner, Entscheidungsbefugter Vertreter

1. Vertragsparteien sind die Stadthalle GmbH und der im Vertrag bezeichnete Vertragspartner. Führt der Vertragspartner die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Stadthalle GmbH offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber der Stadthalle GmbH zu benennen. Der Vertragspartner bleibt als Vertragspartner der Stadthalle GmbH für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Vertragspartner“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadthalle GmbH.

2. Der Vertragspartner hat der Stadthalle GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich in Textform zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (nachfolgend H-VStättR) für den Vertragspartner nach Maßgabe dieser AVB wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Vertragspartner nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

## § 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die Stadthalle GmbH noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Vertragspartner, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Vertragspartner zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Stadthalle GmbH sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

3. Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen für die Veranstaltung durch den Vertragspartner beauftragt, können die Dokumente bzw. deren Inhalte in Textform übermittelt und bestätigt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch ein Übergabeprotokoll bestätigt.

## § 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen und Flächen im Kongress- und Kulturzentrum, erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und **Bestuhlungspläne** mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Vertragspartner angegebenen und vertraglich vereinbarten Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Vertragspartner unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die für ihn verbindlichen bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher/Teilnehmer oder Teilnehmerrechte eingelassen werden, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan, zugelassen werden.

2. Die Räumlichkeiten des Kongress- und Kulturzentrums und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können auf Anfrage Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen sozialen, gewerblichen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regionalspezifischen Bezug hat und dadurch dem Interesse der Bürger der Stadt dient. Die Nutzung und Überlassung des Kongress- und Kulturzentrums zur Durchführung von Parteitagungen oder von parteipolitischen Werbe- und sonstigen Veranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Parteien oder Wählergemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Tausus) vertreten sind.

3. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Vertragspartner ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Vertragspartner hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

4. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Vertragspartner nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

5. Ausbauten und Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und **Bestuhlungsplänen** sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadthalle GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadthalle GmbH. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Stadthalle GmbH insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume/Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

(Stand Januar 2022)

## § 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Verlangt die Stadthalle GmbH die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Vertragspartner Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Stadthalle GmbH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls fordern, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Stadthalle GmbH verpflichtet. Dem Vertragspartner wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der Stadthalle GmbH möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

2. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Stadthalle GmbH anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

3. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Vertragspartner in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die Stadthalle GmbH berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Vertragspartner zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

## § 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen

1. Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Räume und Flächen schließt die Kosten für Klimatisierung, allgemeine Raumbelichtung, Lüftung, Heizung, den aufgrund der Überlassung bei vertragsgemäßen Verhalten entstehenden Stromverbrauch und eine Grundreinigung bei normaler Verschmutzung ein.

2. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Vertragspartner zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Stadthalle GmbH bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit der Stadthalle GmbH bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

3. Der Umfang und die vom Vertragspartner zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die Stadthalle GmbH in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

4. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kautions) vom Vertragspartner zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist ein Abschlag als Vorauszahlung in Höhe der anfallenden Nutzungsentgelte und der sonstigen vereinbarten Leistungen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadthalle GmbH zu zahlen.

5. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

6. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Vertragspartner sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen ist die Stadthalle GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen, gewerblich handelnden Personen sowie Privatpersonen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen.

7. Alle angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 7 Kartenvorverkauf, Besucherzahlen

1. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Vertragspartner. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen im Kongress- und Kulturzentrum sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen.

2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Stadthalle GmbH zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes alleine dem Vertragspartner. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf sie oder die „Stadthalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum“ verweisendes Logo anzubringen oder dessen Anbringung zu verlangen. Dieses Logo ist von untergeordneter Größe und wird den Gestaltungsspielraum des Vertragspartners nur geringfügig beeinträchtigen. Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Vertragspartners, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können nur von der Stadthalle GmbH zugelassen werden.

3. Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung (**Bestuhlungspläne**) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der Stadthalle GmbH abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der Vertragspartner ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der Stadthalle GmbH nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Vertragspartner aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der Stadthalle GmbH verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

4. Der Stadthalle GmbH steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte zu reservieren und diese den externen Diensten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Stadthalle GmbH stehen darüber hinaus für Gastspielveranstaltungen und Konzerte bis zu 4 Freiplätze zur Verfügung.

## § 8 Vermarktung und Werbung, Sponsoren

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Stadthalle GmbH.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Vertragspartner namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Vertragspartner und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der Stadthalle GmbH.

3. Der Vertragspartner soll bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien die Corporate Identity, vor allem das Logo der Stadthalle GmbH einhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Gestaltung der Eintrittskarten das Logo der Stadthalle GmbH auf der Vorderseite der Karten sichtbar zu machen, unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Ziffer 8.2.

Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der Stadthalle GmbH werden ausschließlich zu den Zwecken nach Satz 1 und 2 an den Vertragspartner durch die Stadthalle GmbH bereitgestellt.

(Stand Januar 2022)

4. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Vertragspartner ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Stadthalle GmbH zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

5. Der Vertragspartner hält die Stadthalle GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6. Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die Stadthalle GmbH gemacht bzw. verwendet werden.

7. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die Stadthalle GmbH schriftlich genehmigen zu lassen.

8. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht.

9. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Vertragspartner.

10. Werbung des Vertragspartners für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch die Stadthalle GmbH. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der Stadthalle GmbH abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

## § 9 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA

1. Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

2. Der Vertragspartner hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der H-VStättR einzuhalten.

3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Vertragspartner in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Vertragspartner beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn sich die Stadthalle GmbH bereit erklärt, die Antragstellung für den Vertragspartner zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

4. Der Vertragspartner trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.

5. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Vertragspartners.

Die Stadthalle GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Vertragspartner verlangen.

6. Ist der Vertragspartner zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Stadthalle GmbH vom Vertragspartner die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

## § 10 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Die gastronomische Versorgung innerhalb der Versammlungsstätte erfolgt durch die Stadthalle GmbH oder den vertraglich mit ihr verbundenen Gastronomiepartner. Der Vertragspartner hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomiepartner abzustimmen.

2. Dem Vertragspartner ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, sofern die Stadthalle GmbH hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

3. Der Vertragspartner ist während seiner Veranstaltung lediglich berechtigt sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte, wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben. Für die Nutzung bzw. Errichtung von Verkaufsständen, ausschließlich an von der Stadthalle GmbH festgelegten Standorten bzw. für den Verkauf außerhalb der Verkaufsstände, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadthalle GmbH einzuholen, die diese gegen Zahlung einer Vergütung erteilt.

## § 11 Funknetze/W-LAN

1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der Stadthalle GmbH eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

2. Vertragspartner, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die Stadthalle GmbH für Verstöße des Vertragspartners, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Vertragspartners stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die Stadthalle GmbH vom Vertragspartner gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

## § 12 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch einen beauftragten Dienstleister der Stadthalle GmbH.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Veranstalter anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderobe, übernimmt die Stadthalle GmbH keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Das ausgewiesene Entgelt ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

4. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich der Stadthalle GmbH zu. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(Stand Januar 2022)

## § 13 Einlass-, Ordnungsdienst- und Wachpersonal

1. Als Einlass-, Ordnungsdienst und Wachpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem Kongress- und Kulturzentrum auch für den Fall einer ggf. notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Die Stadthalle GmbH stellt den erforderlichen Einlass-, Ordnungs- und Wachdienst auf Kosten des Vertragspartners, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Ordnungs- und Wachdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen des Bau- und Ordnungsamts bestimmt. Dem Vertragspartner werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

## § 14 Haftung des Vertragspartners, Versicherung

1. Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Vertragspartner hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die Stadthalle GmbH zurückzugeben, indem er sie von der Stadthalle GmbH übernommen hat. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Vertragspartners, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Vertragspartner haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Umfang der Haftung des Vertragspartners umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

5. Der Vertragspartner stellt die Stadthalle GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Vertragspartner, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Stadthalle GmbH und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Stadthalle GmbH, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

6. Der Vertragspartner ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist der Stadthalle GmbH spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- € 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen) für Personenschäden
- € 1.000.000,- (in Worten eine Million) für Sachschäden einschl. Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Vertragspartners im Verhältnis zu der Stadthalle GmbH oder gegenüber Dritten.

Wird der entsprechende Nachweis nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. nicht mit den unter Ziffer 14.6. dieser AVB geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist die Stadthalle GmbH berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Vertragspartners abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## § 15 Haftung der Stadthalle GmbH

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadthalle GmbH auf Schadenersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Stadthalle GmbH bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die Stadthalle GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Vertragspartners kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Vertragspartners beauftragt werden.

3. Die Stadthalle GmbH haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Vertragspartner auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadthalle GmbH erleidet oder wenn die Stadthalle GmbH ausdrücklich eine Garantierklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Stadthalle GmbH auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Stadthalle GmbH zu vertreten, haftet die Stadthalle GmbH abweichend von Ziffer 15.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der Stadthalle GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 15.3 und 15.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Stadthalle GmbH.

## § 16 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der Stadthalle GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10%
- bis zu 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30%
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80%
- danach 100%

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Stadthalle GmbH eingegangen sein. Ist der Stadthalle GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik, etc.), sind vom Vertragspartner auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß 16.1 enthalten und darin aufgeführt sind.

3. Gelingt es der Stadthalle GmbH, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß § 16.1 und 16.2 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

4. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

(Stand Januar 2022)

- a) die vom Vertragspartner zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Stadthalle GmbH wesentlich geändert wird
- e) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder gegen die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die Hausordnung durch den Vertragspartner verstoßen wird
- g) der Vertragspartner seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Stadthalle GmbH oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Vertragspartner oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

5. Macht die Stadthalle GmbH von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 16.4 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die Stadthalle GmbH muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

6. Die Stadthalle GmbH ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, soweit der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

7. Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht der Stadthalle GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadthalle GmbH vollständig übernimmt und auf Verlangen der Stadthalle GmbH angemessene Sicherheit leistet.

## § 17 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Vertragspartner zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der Stadthalle GmbH verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der Stadthalle GmbH, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Vertragspartner nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Vertragspartners. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden.

Dem Vertragspartner wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

## § 18 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadthalle GmbH vom Vertragspartner die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadthalle GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet (ohne der zum Zeitpunkt des Abbruchs der Veranstaltung noch nicht entstandenen Kosten, aber zuzüglich der durch den Abbruch entstandenen Kosten.)

## § 19 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. Die Stadthalle GmbH überlässt dem Vertragspartner das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Vertragspartner an die Stadthalle GmbH übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Vertragspartner ist seinerseits verpflichtet alle Betroffenen, deren Daten an die Stadthalle GmbH im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 19.2 bis 19.5 bestimmten Zwecke zu informieren.

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Stadthalle GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Vertragspartners und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Vertragspartners nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Stadthalle GmbH die Daten des Vertragspartners zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Vertragspartners, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden.

4. Die Stadthalle GmbH behält sich vor, die Daten des Vertragspartners und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 19.1 bis 19.3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst als E-Mail gesendet werden.

5. Die Stadthalle GmbH verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Vertragspartner erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der Stadthalle GmbH gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

6. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Stadthalle GmbH auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die Stadthalle GmbH über ihn gespeichert hat.

## § 20 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der Stadthalle GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Stadthalle GmbH anerkannt sind.

(Stand Januar 2022)

## **§ 21 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort ist Oberursel (Taunus).

2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Bad Homburg v. d. Höhe als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

4. Die vorliegenden AVB ersetzen die AGB mit Stand vom 01.06.2020.

## **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

**Die für Sie zuständige Streitschlichtungsstelle ist die  
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für  
Schlichtung e.V.**

**Straßburger Straße 8, 77694 Kehl**

**Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)**

**E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)**

**Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an  
Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle  
teilzunehmen.**

Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus)

Oberursel, 01.01.2022

Gez. Julia Antoni